

**Zwischen der  
Gemeinde Kusterdingen  
und dem**

---

(Verein)

wird folgende

***Vereinbarung***

über einen Haftungsausschluss bei der Benutzung der Härten-Sporthalle und der Turn- und Festhalle Kusterdingen bzw. Turn- und Festhalle Mähringen geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Halle, deren Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

§ 2

Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 3

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 4

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

§ 5

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 6

Diese Vereinbarung gilt jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres, somit also bis zum

**31.12.20**\_\_\_\_\_

Kusterdingen, den .....

Kusterdingen, den .....

.....  
Gemeinde Kusterdingen

.....  
Vereinsvorstand